



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Leitfaden zur Bestimmung der Angemessenheit des Rückkaufsabstrichs in der Lebensversicherung

Stand Mai 2026

Dieser Leitfaden wurde in einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Versicherungen der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) erstellt und vom Vorstand der AVÖ am 8.5.2026 beschlossen. Er ist ab sofort gültig.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	RÜCKKAUFSABSTRICH BEI VERANLAGUNG IM KLASSISCHEN DECKUNGSSTOCK	4
2.1	ÄNDERUNGEN DES ZINSNIVEAUS	5
2.2	TYPISCHER VERLAUF DER ZINSSTRUKTURKURVE	7
3	RÜCKKAUFSABSTRICH WEGEN DER VERTEILUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN	10
3.1	TATSÄCHLICHER AUFWAND ZUR ABWICKLUNG EINES RÜCKKAUFS	10
3.2	ZEITLICHE DIFFERENZ DER AUFWÄNDE UND EINNAHMEN	11
3.2.1	Methode I	11
3.2.2	Methode II	12
4	RÜCKKAUFSABSTRICH WEGEN BEREITSTELLUNG VON RISIKOKAPITAL	14
4.1	ZIEL UND GRUNDPRINZIP	14
4.2	DEFINITIONEN UND EINGANGSPARAMETER	14
4.2.1	Benötigtes Risikokapital (B_t)	14
4.2.2	Gestelltes Risikokapital (G_t)	15
4.2.3	Bereitstellungszins (c)	15
4.3	SCHRITTWEISE HERLEITUNG DES STORNOABZUGS	15
5	ZUGEHÖRIGE EXCEL-DATEIEN	17

DOKUMENTENHISTORIE

Erstfassung: Leitfaden zum zur Bestimmung der Angemessenheit des Rückkaufsabstrichs in der Lebensversicherung vom 1.5.2026

1 EINLEITUNG

Die Tarife der Lebensversicherung sehen in der Regel vor, dass bei Rückkauf ein Rückkaufsabstrich¹ angewendet wird, der in den versicherungsmathematischen Grundlagen des Tarifs festgelegt ist und mit dem Kunden vereinbart wird. Die Gestaltung und Höhe des Rückkaufsabstrichs unterliegt lediglich der Vorgabe des § 176 (4) VersVG, wonach „der Versicherer zu einem Abzug nur berechtigt ist, wenn dieser vereinbart und angemessen ist“.

Zur Bestimmung der Angemessenheit des Rückkaufsabstrichs gibt es bislang in Österreich keine Vorgaben. Der vorliegende Leitfaden schließt diese Lücke und umfasst auch EXCEL-Berechnungsblätter, mit denen die vorgestellten Berechnungen durchgeführt werden können. Der Leitfaden beruht auf den Erkenntnissen, die Frau Katharina Laky in ihrer Diplomarbeit „Rückkaufsabschläge in der Lebensversicherung“ im September 2025 zusammengefasst hat (siehe <https://repositum.tuwien.at/handle/20.500.12708/220066>). Für weitere Unterlagen verweisen wir neben dieser Diplomarbeit auf das dort angeführte Literaturverzeichnis, insbesondere auf den dort angeführten Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung DAV zu Stornoabzügen in der Lebensversicherung.

Dieser Leitfaden stellt daher keine umfassende Sicht auf alle Gründe für einen Rückkaufsabstrich dar, sondern greift jene heraus, die sich einfach quantifizieren lassen. Andere wichtige Gründe wie beispielsweise Effekte aus einer Antiselektion werden in der Diplomarbeit behandelt, aber hier nicht dargestellt, weil keine ausreichenden Grundlagen für eine verlässliche Quantifizierung verfügbar sind.

Der Leitfaden konzentriert sich daher auf folgende Kapitel:

- Rückkaufsabstrich bei Veranlagung im klassischen Deckungsstock
- Rückkaufsabstrich wegen Verteilung von Verwaltungskosten
- Rückkaufsabstrich wegen Bereitstellung von Risikokapital

Das erste Kapitel bezieht sich ausschließlich auf klassische Lebensversicherungen. Das zweite Kapitel betrifft alle Sparten innerhalb der Lebensversicherung. Das dritte Kapitel betrifft grundsätzlich auch alle Sparten, allerdings ist die Quantifizierung nur für das Zinsrisiko bei klassischen Lebensversicherungen ausgearbeitet.

Die drei Themenblöcke sind voneinander unabhängig und haben keine Überschneidungen, sodass die sich daraus ergebenden Rückkaufsabstriche addiert werden können.

Im vorliegenden Leitfaden geht es um die gesetzlich geforderte Angemessenheit, die sich auf das Kollektiv bezieht: die durch Rückkäufe verursachten Aufwände im Kollektiv müssen (grob und im Durchschnitt) den vereinnahmten

¹ Im Folgenden auch als Rückkaufsabzug, Stornoabstrich oder Stornoabzug bezeichnet.

Rückkaufsabstrichen entsprechen (oder diese übersteigen). Dieser Leitfaden befasst sich hingegen nicht mit der konkreten Gestaltung des Rückkaufsabstrichs, also mit der Frage wie er in fairer Art und Weise durch geeignete Wahl von Parametern und Bemessungsgrundlagen tarifspezifisch festgelegt werden sollte.

2 RÜCKKAUFSABSTRICH BEI VERANLAGUNG IM KLASSISCHEN DECKUNGSSTOCK

Die nachfolgenden Überlegungen beziehen sich ausschließlich auf die Veranlagung klassischer Lebensversicherungen im klassischen Deckungsstock.

Die Prämien aus einer klassischen Lebensversicherung werden im Deckungsstock veranlagt.

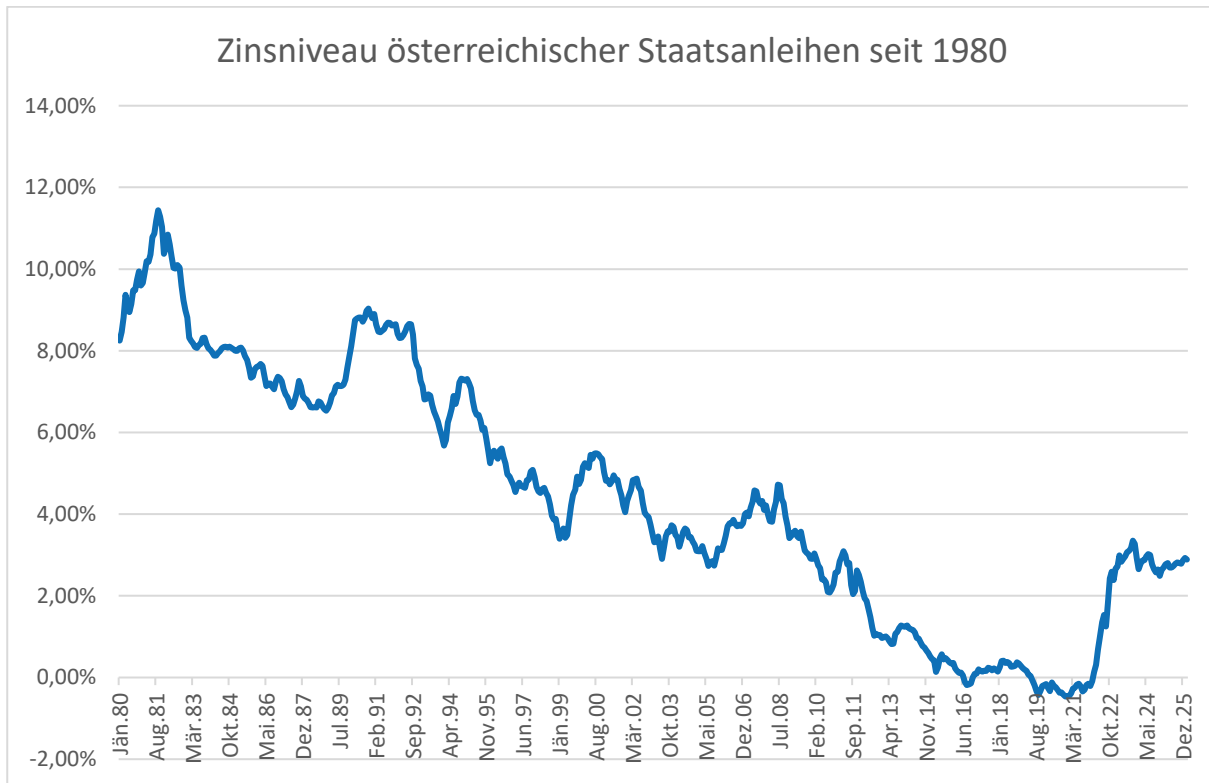
Die Veranlagungsstrategie von Versicherungsunternehmen muss die drei Faktoren *Liquidität*, *Sicherheit* und *Rendite* erfüllen. Um die Liquidität zu gewährleisten, muss ein Teil der Veranlagung in Anlagemöglichkeiten fließen, die schnell liquidiert werden können. Der Großteil der Veranlagung im klassischen Deckungsstock erfolgt in Anleihen, deren Laufzeiten unter Beachtung eines Asset-Liability-Matchings auf die erwarteten Cashflows der Passivseite ausgerichtet werden und somit typischerweise lange Laufzeiten haben.

Ändert sich das Zinsniveau, so ändert sich auch der Marktwert der Anleihen. Wenn Kunden ihre Verträge rückkaufen, kann es erforderlich werden, Kapitalanlagen vorzeitig aufzulösen, um die erforderliche Liquidität zur Auszahlung der Rückkaufswerte zu generieren. Ist das Zinsniveau höher als zum Zeitpunkt der Veranlagung, liegt der Marktwert unter dem Nominale, d.h. die Anleihen haben stille Lasten, die beim Verkauf realisiert werden müssen. Die Höhe der stillen Lasten hängt von der Differenz der Zinsniveaus bei Kauf und bei Veräußerung ab sowie von der Restlaufzeit der Anleihe. Das wird im Kapitel 2.1 „Änderungen des Zinsniveaus“ näher betrachtet.

Selbst ohne Änderung des Zinsniveaus ergibt sich aus dem typischen Verlauf der Zinsstrukturkurve ein nachteiliger Effekt bei vorzeitiger Auflösung der Kapitalanlagen. Dieser Effekt wird im Kapitel 2.2 „Typischer Verlauf der Zinsstrukturkurve“ beleuchtet.

2.1 ÄNDERUNGEN DES ZINSNIVEAUS

Die nachstehende Graphik zeigt, dass das für die Veranlagung österreichischer Lebensversicherer besonders relevante Zinsniveau österreichischer Staatsanleihen deutlichen Schwankungen unterworfen ist:



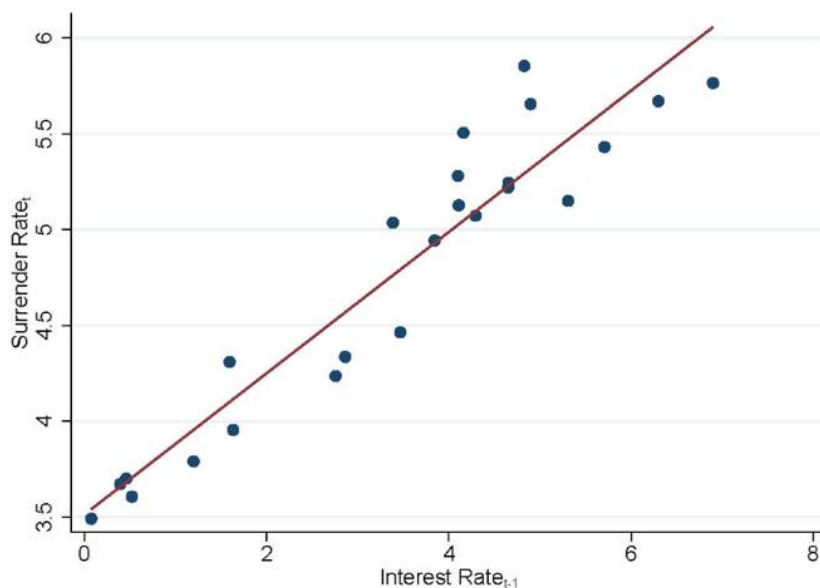
Quelle: ÖNB, Monatswerte Sekundärmarktrendite Bund von Jänner 1980 bis März 2015 und umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen von April 2015 bis Februar 2026

Für die Tarifgestaltung sind Dauern von 10 bis 15 Jahren bei Einmalerlägen und 20 bis 30 Jahren bei Tarifen gegen laufende Prämienzahlung maßgeblich. In diesen Zeiträumen ist jedenfalls sogar mehrfach mit Änderungen des Zinsniveaus um mehr als einen Prozentpunkt zu rechnen.

Die Änderung der Marktwerte von Anleihen lässt sich einfach abschätzen, indem man die Differenz im Zinsniveau mit der Duration multipliziert. Geht man also beispielsweise davon aus, dass die Duration im Wertpapierbestand 8 Jahre beträgt, führt ein Anstieg des Zinsniveaus um einen Prozentpunkt zu einem Marktverlust von 8 %.

Da die Rückkaufswerte in der klassischen Lebensversicherung garantiert sind, ändert sich die Höhe des Rückkaufswerts bei einer Änderung des Zinsniveaus nicht. Solange für die Rückkäufe im Bestand keine Wertpapiere vorzeitig liquidiert werden müssen, hat die Änderung der Marktwerte auch keine Auswirkung auf die handelsrechtliche Bilanz, weil dort die aktivseitige Bewertung nach dem (gemilderten) Niederstwertprinzip erfolgt. Wenn allerdings aufgrund vermehrter

Rückkäufe Verkäufe von Wertpapieren erforderlich sind, muss bei Anstieg des Zinsniveaus der korrespondierende Marktwertverlust realisiert werden. Dabei ist außerdem zu beachten, dass finanzrationales Verhalten von Versicherungsnehmern dazu führen kann, dass sich bei Anstieg des Zinsniveaus (und daher bei einem Rückgang der Marktwerte) gleichzeitig noch die Stornoquoten erhöhen. Damit verstärkt sich die Problematik, insbesondere bei starken Änderungen des Zinsniveaus. Die nachstehende Graphik zeigt die Korrelation zwischen Stornoquoten und Zinsniveau in Deutschland:



Quelle: Nicolaus Grochola, Helmut Gründl und Christian Kubitzka. ECB Working Paper No 2829 „Life insurance convexity“ (2023), <https://doi.org/10.2866/998606.8606>

Da die Realisierung von Kursverlusten durch die Rückkäufe verursacht wird, ist die Berücksichtigung im Rückkaufabstrich angemessen. Die Tarifikalkulation muss ausreichend vorsichtig sein, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen. Eine Bemessung des Rückkaufabstrichs an der tatsächlich eingetretenen Änderung des Zinsniveaus ist nicht möglich, weil der Rückkaufabstrich im Vorhinein festgelegt werden muss. Daher muss ein ausreichend adverses Szenario zugrunde gelegt werden, um der Verpflichtung zu dauerhaften Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gerecht zu werden und bei vermehrten Rückkäufen nach deutlichem Zinsanstieg das verbleibende Kollektiv nicht über Gebühr zu schädigen. Werden die vorsichtig festgelegten Rückkaufabstriche nicht benötigt, gehen sie gemäß Gewinnbeteiligungs-Verordnung der FMA in die Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung ein und werden somit zu mindestens 85 % als Gewinnbeteiligung an die Versicherungsnehmer refundiert.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Rückkaufabstrich aus der pauschalen Bewertung des Verlusts bei vorzeitiger Auflösung von Kapitalanlagen, der sich bei Anstieg des Zinsniveaus unter Berücksichtigung erhöhter Stornowahrscheinlichen wegen finanzrationalem Verhalten ergibt:

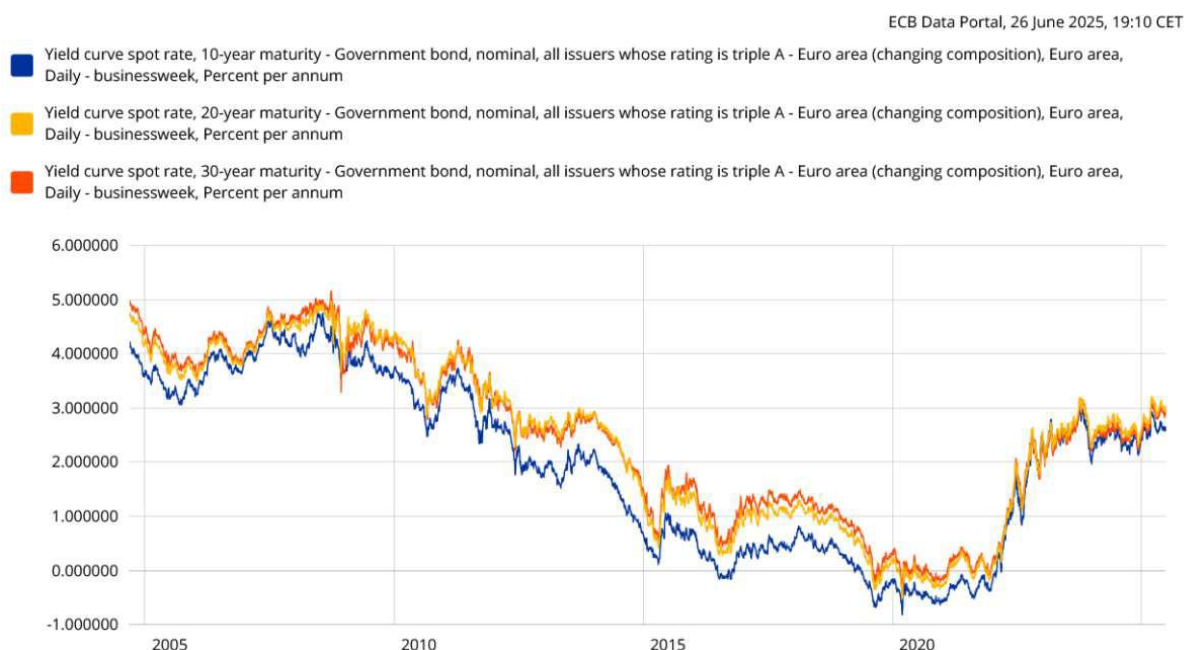
bei einer beispielhaften aktivseitigen Duration von 8 Jahren und wenn ein Zinsanstieg um 1 %punkt abgedeckt werden soll: 8 %

Auch wenn in der Veranlagung nicht zwischen Einmalerglägen und laufenden Prämienzahlungen unterschieden wird, könnte der Rückkaufabstrich für Einmalergläge aufgrund der typischerweise kürzeren Vertragsdauern geringer festgelegt werden.

2.2 TYPISCHER VERLAUF DER ZINSSTRUKTURKURVE

Für die Optimierung des Ertrags ist die Zinsstrukturkurve maßgeblich. Die Zinsstrukturkurve bildet alle Zinssätze abhängig von der jeweiligen Veranlagungsdauer ab. Im Normalfall steigt die Zinsstrukturkurve also gilt: je länger die Laufzeit, desto höher die Rendite.

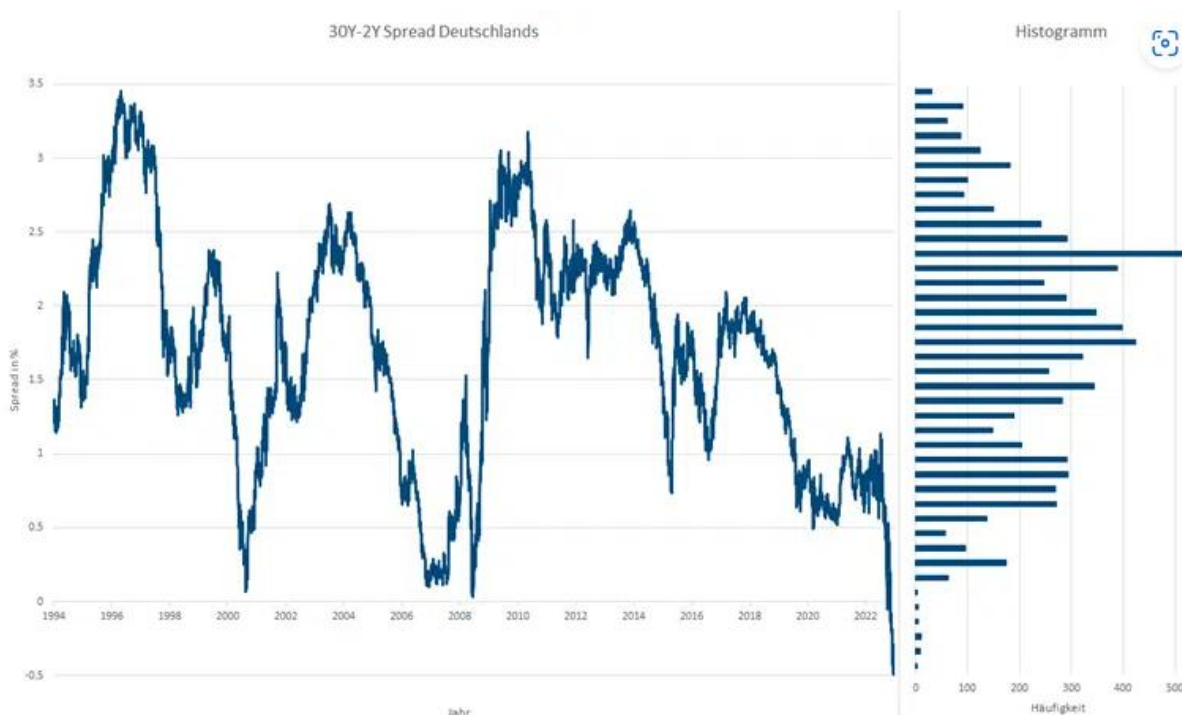
Inverse Zinsstrukturkurven, also höhere Zinssätze für kurze Laufzeiten, sind extrem selten: Der längste Zeitraum einer inversen Zinsstrukturkurve war zwischen 2022 und 2024 als Folge der Covid-Pandemie, als die europäische Zentralbank den Leitzins in zehn Schritten um 4,5 % erhöhte und danach wieder senkte:



Source: ECB

Quelle: ECB Data Portal. Die Entwicklung der Rendite von 10-, 20- und 30-jährigen europäischen Staatsanleihen von September 2004 bis Juni 2025

Die nachstehende Graphik zeigt die Verteilung der Differenz zwischen langfristigen (30-jährigen) und kurzfristigen (2-jährigen) Zinssätzen von 1994 bis Ende 2022 in Deutschland und ist auch repräsentativ für die Veranlagung eines österreichischen Lebensversicherers in Anleihen:



Quelle: Bloomberg, eigene Darstellung

Quelle: Erste Asset Management GmbH, <https://blog.de.erste-am.com/die-anstehende-versteilerung-der-zinsstrukturkurven-ein-investment-case/>

In Gegensatz zum generellen Zinsniveau, das zufälligen Schwankungen nach oben und unten ausgesetzt ist, ist die Form der Zinsstrukturkurve also nicht zufällig verteilt, sondern in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle steigend mit deutlichen Zinsdifferenzen zwischen kurz- und langfristigen Zinsen, typischerweise von 1 %punkt bis 3 %punkten.

Die Veranlagung im klassischen Deckungsstock eines Lebensversicherers erfolgt zum Großteil in festverzinslichen Anleihen, um so die Garantieverprechen in den Versicherungsverträgen abzusichern. Der Zinssatz einer festverzinslichen Anleihe kann dabei grob gesprochen als Mittelwert über die Zinssätze betrachtet werden, die sich für jedes Jahr der Anlagedauer aus der Zinsstrukturkurve ergeben.

Selbst ohne jede Schwankung des Zinsniveaus, also bei unveränderter (steigender) Zinsstrukturkurve, entspricht der Wert einer festverzinslichen Anleihe nicht immer dem Nominale, sondern sinkt zunächst ab und steigt danach wieder auf das Nominale an, denn der feste Anleihezins liegt aufgrund der steigenden Zinsstrukturkurve anfangs über und später unter dem aktuellen Zinssatz.

Bei vorzeitiger Auflösung einer festverzinslichen Anleihe ergibt sich somit unabhängig von (zufälligen) Änderungen des Zinsniveaus, die zu Wertschwankungen führen, ein struktureller Effekt, der bei vorzeitiger Auflösung zu Verlusten führt. Dieser Effekt ist abhängig davon, wie steil die Zinsstrukturkurve ist und wie lange veranlagt wird.

Mit der EXCEL-Datei „Kapitel 2_2 Rückkaufsabstrich wegen steigender Zinsstrukturkurve“ kann der daraus resultierende Effekt berechnet werden.

Beispielhafte Ergebnisse aus der Berechnungsdatei:

Bei den Berechnungen wurde von einer linear steigenden Zinsstrukturkurve ausgegangen (bei Anstieg um 1 %punkt von 2 % kurzfristig auf 3 % langfristig, bei Anstieg um 2 %punkte von 2 % kurzfristig auf 4 % langfristig und bei Anstieg um 3 %punkte von 1 % kurzfristig auf 4 % langfristig).

Abhängig von der Veranlagungsdauer zeigt sich folgender mittlerer Verlust:

1. Veranlagungsdauer 10 Jahre

- 1a) Zinsstrukturkurve steigt um 1 %punkt: mittlerer Verlust -1,00%
- 1b) Zinsstrukturkurve steigt um 2 %punkte: mittlerer Verlust -1,98%
- 1c) Zinsstrukturkurve steigt um 3 %punkte: mittlerer Verlust -2,97%

2. Veranlagungsdauer 15 Jahre

- 2a) Zinsstrukturkurve steigt um 1 %punkt: mittlerer Verlust -1,40%
- 2b) Zinsstrukturkurve steigt um 2 %punkte: mittlerer Verlust -2,76%
- 2c) Zinsstrukturkurve steigt um 3 %punkte: mittlerer Verlust -4,12%

3. Veranlagungsdauer 20 Jahre

- 3a) Zinsstrukturkurve steigt um 1 %punkt: mittlerer Verlust -1,79%
- 3b) Zinsstrukturkurve steigt um 2 %punkte: mittlerer Verlust -3,54%
- 3c) Zinsstrukturkurve steigt um 3 %punkte: mittlerer Verlust -5,27%

4. Veranlagungsdauer 25 Jahre

- 4a) Zinsstrukturkurve steigt um 1 %punkt: mittlerer Verlust -2,19%
- 4b) Zinsstrukturkurve steigt um 2 %punkte: mittlerer Verlust -4,30%
- 4c) Zinsstrukturkurve steigt um 3 %punkte: mittlerer Verlust -6,40%

Zusammenfassend ergibt sich folgender Rückkaufsabstrich aus der pauschalen Bewertung des Verlusts aus der vorzeitigen Auflösung von Kapitalanlagen, der sich aus dem strukturellen Effekt einer typischerweise steigenden Zinsstrukturkurve bei Veranlagung in festverzinsliche Anleihen ergibt:

- bei einer Veranlagungsdauer von bis zu 10 Jahren: 2 %
- bei einer Veranlagungsdauer von bis zu 15 Jahren (beispielsweise Einmalerläge in der steuerlichen Mindestbindefrist): 2,5 %
- bei einer Veranlagungsdauer von bis zu 20 Jahren: 3,5 %
- bei einer Veranlagungsdauer von mehr als 20 Jahren: 4 % (und mehr)

Die Dauern von 10 bzw. 15 Jahren sind typisch für Einmalerläge, die auf die steuerliche Mindestbindefrist abgeschlossen werden. Die längeren Dauern sind typisch für kapitalbildende Lebensversicherungen gegen laufende Prämie.

Wie erläutert ist dieser Effekt unabhängig von Änderungen des Zinsniveaus, sodass die in den Kapiteln 2.1 „Änderungen des Zinsniveaus“ und 2.2 „Typischer Verlauf der Zinsstrukturkurve“ ermittelten Rückkaufsabstriche addiert werden können.

3 RÜCKKAUFSABSTRICH WEGEN VERTEILUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN

3.1 TATSÄCHLICHER AUFWAND ZUR ABWICKLUNG EINES RÜCKKAUFS

Ein möglicher Grund für die Erhebung eines Rückkaufabschlags ist der tatsächliche Mehraufwand, der mit einem Rückkauf verbunden ist.

Der Rückkauf einer Polizza erzeugt möglicherweise einen erhöhten Verwaltungsaufwand im Vergleich zu einem regulären Ablauf einer Polizza. Hintergrund für den Zusatzaufwand ist einerseits die Tatsache, dass der Ablauf ein planbares Ereignis ist. Deshalb ist es möglich die Prozesse entsprechend zu automatisieren. Bei einem Rückkauf ist der Austrittszeitpunkt nicht von Beginn an planbar, weshalb zusätzlicher Personalaufwand notwendig wird. (Bspw. muss die Polizza händisch aus dem Bestandsführungssystem entnommen werden und die Auszahlung manuell initiiert werden).

Andererseits gehen einem Rückkauf in der Regel ein erhöhter Kundenkontakt sowie Rückkaufswertberechnungen voraus, welche im Falle eines Ablaufs oder bei Tod nicht anfallen.

Zur Herleitung dieser Zusatzkosten könnten die Aufwendungen für die Schadenbearbeitungen ins Verhältnis zu den bearbeiteten Schadensfällen (Tod, Rückkauf, Ablauf) gesetzt werden. Außerdem ist eine Annahme zu treffen, wie hoch

der Mehraufwand bei Rückkauf oder Tod ist. Entsprechend dieser Annahme sind die Leistungsfälle für Tod und Rückkauf entsprechend höher zu gewichten.

Bei einem Rückkauf wird der so ermittelte zusätzliche Aufwand gegenüber einem Ablauf als Stornoabschlag in Rechnung gestellt. Bei einem Todesfall werden diese zusätzlichen Kosten durch das Versicherungskollektiv und den eingenommenen Risikoprämien gedeckt. Diese Kosten fallen konstant über die Laufzeit an.

3.2 ZEITLICHE DIFFERENZ DER AUFWÄNDE UND EINNAHMEN VON VERWALTUNGSKOSTEN

Ein weiterer Grund für die Erhebung eines Rückkaufabschlags kann die Vorfinanzierung von Verwaltungskosten sein. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass auf eine klare Trennung zwischen Abschluss- und Verwaltungskosten geachtet wird, da nach §176 VersVG die Verrechnung von noch nicht bezahlten Abschlusskosten explizit ausgenommen wird.

Zur Herleitung eines Rückkaufabschlags auf Basis von vorfinanzierten Verwaltungskosten sind viele Methoden möglich. Im Folgenden sollen nur zwei Methoden diskutiert werden.

3.2.1 METHODE I

Einnahmen zum Decken der Verwaltungskosten können versicherungsmathematisch auf unterschiedliche Basen bezogen werden. So können die Einnahmen sich auf die Stück, Prämien oder das Deckungskapital bzw. das Fondvermögen beziehen.

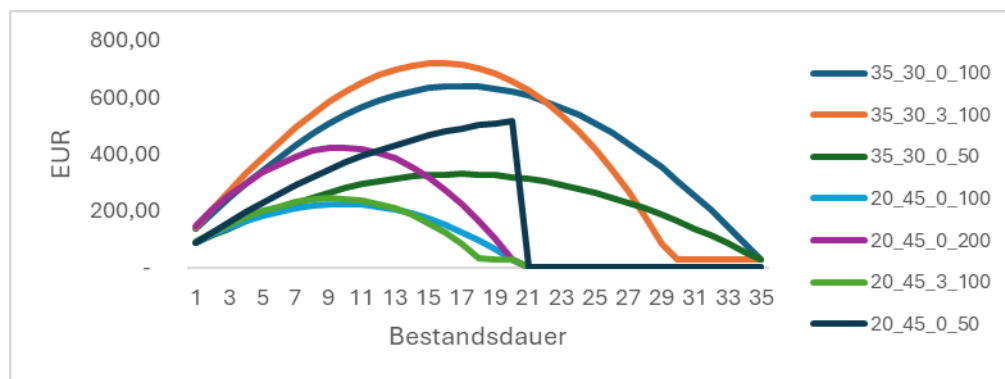
Je nach gewählter Basis verteilen sich die Einnahmen gleichmäßig, fallend oder steigend im Zeitverlauf.

Bei Verwaltungskosten wiederum lässt sich annehmen, dass sie annähernd konstant über die Vertragslaufzeit anfallen. Begründen lässt sich diese Annahme dadurch, dass die Hauptkostentreiber die Personalkosten sind, welche unter der Annahme eines konstanten Versicherungsbestandes (going concern) somit ebenfalls konstant verhalten.

Wird als Einnahmenbasis das Deckungskapital bzw. das Fondvermögen gewählt, so könnte es passieren, dass die tatsächlichen Aufwände die Einnahmen in den ersten Jahren übersteigen. Diese Mindereinnahmen müssen dann vom Versicherer oder vom Versichertenkollektiv getragen werden. Erst mit einem Anwachsen der Einnahmenbasis übersteigen die Einnahmen die Ausgaben. Die Verwaltungskosten einer Polizza werden somit durch das Versichertenkollektiv bzw. den Versicherer vorfinanziert. Gegen Ende des Lebenszyklus einer Polizza wird diese Vorfinanzierung durch höhere Einnahmen wieder getilgt.

Scheidet nun eine Polizza vorzeitig aus dem Bestand durch Rückkauf aus, würde das Kollektiv bzw. der Versicherer die vorfinanzierten Kosten nicht zurückerstattet bekommen und entsprechend geschädigt. Ob und wie hoch sich ein Stornoabschlag ergibt hängt vom Zeitpunkt des Rückkaufs sowie den Tarif und individuellen Parametern ab.

Die folgende Graphik zeigt mögliche Beispiele für unterschiedliche Alter, Laufzeiten, Performances und Prämienhöhen:



3.2.2 METHODE II

Die Kosten einer Lebensversicherung werden nach dem Prinzip des kollektiven Ausgleichs auf den gesamten Bestand verteilt. Die exakten Kosten einzelner Verträge sind im Allgemeinen nicht vorhersehbar – etwa bei einzelvertraglichen Auskünften – und können nur mit wachsendem Bestand näherungsweise geschätzt werden. Zusätzlich entstehen kollektive Fixkosten, wie etwa für das Bestandsführungssystem, die unabhängig von der Größe des Portfolios sind und das gesamte Kollektiv betreffen. Ein Storno belastet daher das verbleibende Kollektiv: Die gleichbleibenden Gesamtkosten müssen von einem kleineren Bestand getragen werden, was zu einer höheren Kostenbelastung pro Vertrag führt.

Die Methode II betrachtet nur ein Teilkollektiv (z.B. Neugeschäft eines Jahres).

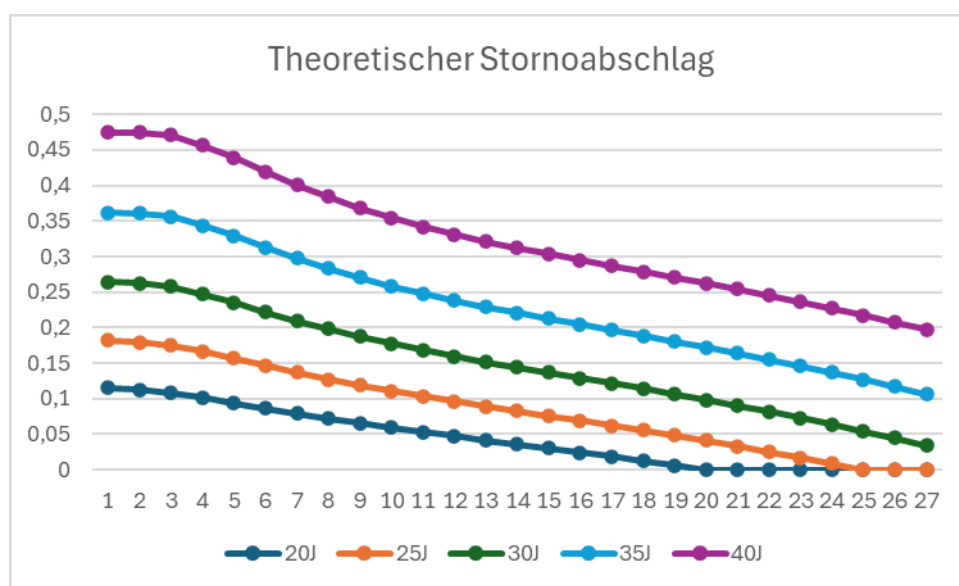
Annahmen:

- Es werden keine Abschlusskosten und Provisionen berücksichtigt, da die Vermittler:innen jedenfalls in den ersten 5 Jahren im Falle der Stornierung die gezahlte Provision aliquot rückzahlen müssen.
- Einem Tarif bzw. einem einzelnen Vertrag zugeordnete Kosten können Stückkosten oder von einer Bemessungsgrundlage abhängende Kosten sein. Diese werden in reine Stückkosten umgerechnet.
- Die betrachteten Tarife sind ausreichend kalkuliert. Das bedeutet, die rechnermäßigen Kosten wurden so festgelegt, dass die Verwaltungskosten im Mittel bedeckt sind, aber keine hohen Kostengewinne zu erwarten sind. Da die betrachteten Tarife Rückkaufswerte haben, dürfen Stornowahrscheinlichkeiten nicht in der Prämienkalkulation berücksichtigt werden (Satz von Cantelli).
- Für die Berechnungen werden Repräsentanten des Gesamtbestands hergeleitet.
- Beim Pricing eines Tarifs gilt immer die Prämisse, dass ein Tarif so kalkuliert sein sollte, dass sich ein Kollektiv selbst tragen kann. Ein Tarifkollektiv ergibt sich immer auf natürliche Weise dadurch, dass irgendwann jeder Tarif nicht mehr im Neugeschäft angeboten wird. Statt eines Tarifkollektivs kann man analog dazu ein Jahreskollektiv

betrachten. Dem Prinzip der Selbsttragung folgend, fordern wir, dass sich ein Jahreskollektiv selbst finanzieren soll.

- Bestandsabgänge führen mit einem gewissen Faktor zu einer Kostenreduktionen. Und ein konstanter Anteil an Personalkosten an den gesamten Verwaltungskosten wird jährlich um einen gewissen Prozentsatz erhöht, um die Inflation zu berücksichtigen.
- Für jedes Jahr wird gerechnet, um wie viel sich die Stückkosten durch Storni erhöhen müssen, um die zukünftigen Kosten weiterhin zu bedecken. Dies wird in Verhältnis zur Reserve gesetzt, um einen theoretischen Stornoabschlag zu ermitteln.

Beispiel anhand eines Tarifs mit linear steigender Reserve bis 15.000 Euro, angenommener durchschnittlicher Laufzeiten von 20 bis 40 Jahren und angenommenen reinen Stückkosten von 50 Euro. Als Inflation werden 2% angenommen, als Kostenreduktion 33%. Die angenommenen Werte dienen rein zur Illustration und müssen individuell bestimmt werden.



In der Grafik sind unterschiedliche Laufzeiten der Teilkollektive über die Bestandsdauer (bis 27 Jahren) aufgetragen. Wir können beobachten, dass der notwendige Stornoabschlag umso höher ist, je länger die angenommene Laufzeit ist. Dies liegt daran, dass bei dieser Methodik angenommen wird, dass die durch Storni fehlenden Stückkosten aufgebracht werden müssen.

Die Berechnungen können in EXCEL-Datei „Kapitel 3_2_2 Rückkaufsabstrich wegen Verwaltungskosten Methode II“ durchgeführt werden.

4 RÜCKKAUFSABSTRICH WEGEN BEREITSTELLUNG VON RISIKOKAPITAL

4.1 ZIEL UND GRUNDPRINZIP

Der Rückkaufsabstrich aus Risikokapital dient dazu, den verbleibenden Versicherungsbestand vor finanziellen Belastungen zu schützen, die durch eine vorzeitige Vertragskündigung entstehen. Da Lebensversicherungsverträge von Beginn an Risikokapital benötigen, entsteht im Rahmen des Lebensversicherungskollektivs ein wechselseitiger Finanzierungseffekt:

- Neue Verträge entnehmen zunächst Risikokapital aus dem Bestand, d.h. sie binden zusätzliches Kapital.
- Erst im Laufe der Zeit stellen sie Risikokapital zurück.
- Wird ein Vertrag zu früh beendet, entsteht ein Ungleichgewicht, das durch einen Stornoabzug ausgeglichen werden kann.

Da jeder Vertrag grundsätzlich sein eigenes Risiko trägt, entsteht der Abdeckungsbedarf nicht durch die Höhe des benötigten Risikokapitals, sondern durch die zeitliche Verschiebung. Daher gilt, dass ein Vertrag, der ein höheres Risikokapital benötigt nicht zwingend einen höheren Rückkaufsabstrich haben muss.

4.2 DEFINITIONEN UND EINGANGSPARAMETER

Für die Berechnung sind insbesondere folgende Größen relevant:

4.2.1 BENÖTIGTES RISIKOKAPITAL (B_t)

Das benötigte Risikokapital ist abhängig von der Art der Versicherung und orientiert sich am Solvency II Regime. Zum Zwecke der Bestimmung des Rückkaufsabstrichs ist es notwendig nicht nur das Risikokapital zu Vertragsabschluss, sondern auch die Entwicklung des Risikokapitals über die Laufzeit des Vertrages zu modellieren. Da zur Bestimmung des Rückkaufsabstrichs vor allem die Verteilung über die Zeit relevant ist, aber nicht die absolute Höhe, bietet es sich an das benötigte Risikokapital näherungsweise zu bestimmen.

Für die klassische Lebensversicherung kann man als Näherung das Zinsrisiko verwenden. Die Berechnung kann mit der EXCEL-Datei „Kapitel 4_3 Rückkaufsabstrich wegen Bereitstellung von Risikokapital“ nachvollzogen werden.

In diesem Fall entspricht das benötigte Risikokapital der Differenz zwischen:

- Wertzunahme der Verbindlichkeiten bei einem angenommenen Zinsschock (z. B. -1 %-Punkt),
- Wertzunahme der Kapitalanlagen, approximiert über deren modifizierte oder aktive Duration.

Diese Größe beschreibt, wie stark ein Vertrag das Kollektiv in Stresssituationen belastet.

Für die fondsgebundene Versicherung kann man nicht auf das Zinsrisiko zurückgreifen, da dieses vom Versicherungsnehmer getragen wird. Daher bieten sich die versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung an. Anlehnend an das Kostenrisiko könnte man hier einen linear fallenden Verlauf des Kostenrisikos zum Zeitpunkt Null bis zum Vertragsende annehmen.

4.2.2 GESTELLTES RISIKOKAPITAL (G_t)

Das gestellte Risikokapital beschreibt die Kapitalkompensation, die der Vertrag bis zum Zeitpunkt t in das Kollektiv zurückgeführt hat. Dabei ist vor allem nach der Zahlweise zu unterscheiden.

- Laufende Beiträge: G_t steigt proportional zum Anteil der bereits gezahlten Beiträge.
- Einmalbeiträge: G_t wird als konstant über die Laufzeit angenommen.

Da alle Versicherungsverträge selbsttragend sind, kann man annehmen, dass die Summe der G_t über die gesamte Laufzeit der Summe der B_t entspricht, um die kollektive Ausgewogenheit sicherzustellen.

4.2.3 BEREITSTELLUNGSZINS (C)

Der Bereitstellungszins bildet die Kosten ab, die für die Vorhaltung von Risikokapital aufzuwenden sind. Gemäß Solvency-II-Methodik wird ein Cost-of-Capital-Zins von 6 % angesetzt.

4.3 SCHRITTWEISE HERLEITUNG DES STORNOABZUGS

Schritt 1: Ermittlung der notwendigen Cashflows zum Zeitpunkt t

Für jedes Projektionsjahr t sind folgende Werte zu bestimmen.

- zukünftige Versicherungsleistungen (Erlebensfall, Todesfall, Renten, BU/Invalidität, Teilzahlungen),
- zukünftige Prämien,
- zukünftige Verwaltungskosten,
- Rückkaufswerte bei Storno.

Die Bewertung erfolgt für jeweils unter der Annahme von zwei Szenarien:

- den aktuellen Rechnungszins i
- einen Stresszins (z.B. $i - 1\%$).

Schritt 2: Ermittlung des benötigten Risikokapitals B_t

Aus den Verbindlichkeiten und der approximierten Wertänderung der Kapitalanlagen ergibt sich:

- Anstieg der Verbindlichkeiten bei Zinsschock
- minus Anstieg der Kapitalanlagen, approximiert mit:
Dauer der Aktiva \times Zinsänderung \times Barwert des Portfolios

Der Differenzbetrag ist das benötigte Risikokapital B_t des Vertrags im Jahr t .

Schritt 3: Herleitung des gestellten Risikokapitals G_t

Basierend auf der Annahme $\sum_{i=0}^T B_i = \sum_{i=0}^T G_i$, wobei T die Laufzeit des Vertrages ist und den Annahmen über den Verlauf von G_t entsprechend der Zahlweise kann nun auch die Zeitreihe für G_t bestimmt werden.

Schritt 4: Bestimmung der kumulierten Kapitalinanspruchnahme

Es wird die bisherige Kapitalinanspruchnahme gegenüber der Kapitalstellung bis zum Kündigungszeitpunkt t ausgewertet:

- kumuliertes benötigtes Risikokapital $\sum_{i=0}^t B_i$
- kumuliertes gestelltes Risikokapital: $\sum_{i=0}^t G_i$

Bei vorzeitigem Storno ist regelmäßig $\sum_{i=0}^t B_i > \sum_{i=0}^t G_i$, der Vertrag hat dem Kollektiv „etwas zurückzugeben“.

Schritt 5: Berechnung des Stornoabzugs S_t

Der Stornoabzug wird definiert als Bereitstellungszins auf die Differenz zwischen angenommener Kapitalnutzung und Kapitalstellung $S_t = c(\sum_{i=0}^t B_i - \sum_{i=0}^t G_i)$. Gegen Ende geht der Abzug gegen null, da der Vertrag das Kollektiv bis dahin vollständig kompensiert hat.

5 ZUGEHÖRIGE EXCEL-DATEIEN

Zu diesem Leitfaden gehören folgende EXCEL-Dateien:

- Kapitel 2_2 Rückkaufsabstrich wegen steigender Zinsstrukturkurve
- Kapitel 3_2_2 Rückkaufsabstrich wegen Verwaltungskosten Methode II
- Kapitel 4_3 Rückkaufsabstrich wegen Bereitstellung von Risikokapital

REFERENZEN

Laky, K. (2025). *Rückkaufsabschläge in der Lebensversicherung* [Diploma Thesis, Technische Universität Wien].
repositUM. <https://doi.org/10.34726/hss.2025.119946>

Für weitere Referenzen verweisen wir auf das in der Diplomarbeit angeführte Literaturverzeichnis, insbesondere auf den dort angeführten Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung DAV zu Stornoabzügen in der Lebensversicherung.